

Die gesellschafts- und die steuerrechtliche Behandlung der sehr hohen Vergütungen ist aus Sicht des Bundesrates ein adäquates Mittel, um Vergütungsexzesse zu verhindern, um eine langfristig ausgerichtete Vergütungspolitik zu gewährleisten. Der Bundesrat ist auch der Ansicht, dass nur zusammen mit der Vorlage 2 ein umfassender Gegenentwurf besteht, der ausgereift ist, der sachgerecht ist und der sich dann auch beim Stimmvolk gegen die Abzocker-Initiative durchsetzen wird. Nur mit der Vorlage 2 besteht eine echte Alternative zur Volksinitiative.

Ich bitte Sie daher, wie von Ihrer Kommission beantragt, an Ihrem Eintretensbeschluss festzuhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 27 Stimmen

Für den Antrag Freitag ... 13 Stimmen

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Die Vorlage geht damit zurück an den Nationalrat.

11.029

Kantonsverfassungen (ZH, UR, OW, GL, SO, AR, AG, NE, GE). Gewährleistung

Constitutions cantonales (ZH, UR, OW, GL, SO, AR, AG, NE, GE). Garantie

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 20.04.11 (BBI 2011 4467)
Message du Conseil fédéral 20.04.11 (FF 2011 4149)

Bericht SPK-NR 19.08.11
Rapport CIP-CN 19.08.11

Ständerat/Conseil des Etats 12.09.11 (Erstrat – Premier Conseil)

Egerszegi-Obrist Christine (RL, AG), für die Kommission: Die SPK hat am 28. Juni 2011 die Botschaft über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Zürich, Uri, Obwalden, Glarus, Solothurn, Appenzell Ausserrhoden, Aargau, Neuenburg und Genf geprüft. Bei all diesen Änderungen handelt es sich zunächst einmal um die Anpassung der Kantonsverfassungen an die neuen schweizerischen Zivil- und Strafprozessordnungen. Beim Kanton Glarus kommen die Einführung des Mehrheitsprinzips bei interkantonalen Zweckverbänden, die Übertragung der Oberaufsicht über die kantonale Sachversicherung an den Regierungsrat sowie der Finanzausgleich und die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden dazu. Beim Kanton Solothurn kommt die Änderung der Kantonsverfassung als Folge des Beitritts zum Harmos-Konkordat dazu, beim Kanton Appenzell Ausserrhoden gibt es neu einen Unvereinbarkeitsartikel, beim Kanton Neuenburg die Einführung des Proporzwahlsystems für die Wahl der Deputation im Ständerat. Beim Kanton Genf kommt die Unterstellung des Generalsekretariats des Verfassungsrates unter die Kontrolle des Rechnungshofes dazu, die Regelung der Ausnahmen vom Grundsatz der Volkswahl von Magistratspersonen der richterlichen Gewalt sowie die Aufhebung des Kompetenzkonflikthofes.

Beim Kanton Aargau geht es auch noch um die Festlegung der Amtssprache. Das war in der Kommission der einzige Diskussionspunkt der ganzen Vorlage. Neu legt der Kanton Aargau in Paragraf 71a fest: «Die Amtssprache ist Deutsch. Behörden und Amtsstellen können auch in anderen Landessprachen oder in englischer Sprache verkehren ...» Wir haben festgestellt, dass diese Formulierung keineswegs gegen unsere Landessprachen gerichtet ist, sondern einfach die Möglichkeit einer Anwendung in wirtschaftsrechtlichen und unternehmerischen Fragen beinhaltet. Es ist also eine Op-

tion. Es war auch bei der Behandlung im Kanton Aargau kein grösseres Thema.

Ihre SPK stellt fest, dass die Änderungen der Kantonsverfassungen dem Bundesrecht entsprechen.

Ich bitte Sie namens der einstimmigen SPK, dem Entwurf zuzustimmen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der geänderten Verfassungen der Kantone Zürich, Uri, Obwalden, Glarus, Solothurn, Appenzell Ausserrhoden, Aargau, Neuenburg und Genf

Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale aux constitutions révisées des cantons de Zurich, d'Uri, d'Obwald, de Glaris, de Soleure, d'Appenzell Rhodes-Extérieures, d'Argovie, de Neuchâtel et de Genève

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Gemäss Artikel 74 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes wird keine Gesamtstabstimmung durchgeführt.

11.400

Parlamentarische Initiative RK-NR.

Anzahl Richterstellen am Bundesgericht ab 2012

Initiative parlementaire CAJ-CN.

Nombre de postes de juges au Tribunal fédéral à partir de 2012

Zweitrat – Deuxième Conseil

Einreichungsdatum 21.01.11

Date de dépôt 21.01.11

Bericht RK-NR 08.04.11 (BBI 2011 4509)

Rapport CAJ-CN 08.04.11 (FF 2011 4189)

Stellungnahme des Bundesrates 04.05.11 (BBI 2011 4519)

Avis du Conseil fédéral 04.05.11 (FF 2011 4199)

Nationalrat/Conseil national 01.06.11 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 12.09.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Das Bundesgerichtsgesetz, das auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, bestimmt, dass das Bundesgericht aus 35 bis 45 ordentlichen Bundesrichtern oder Bundesrichterinnen besteht. Außerdem können nebenamtliche Richterinnen und Richter gewählt werden. Deren Zahl beträgt jedoch höchstens zwei Drittel der Zahl ordentlicher Richterinnen und Richter.

Mit diesem Geschäft haben wir uns bereits einmal beschäftigt, und zwar im Hinblick auf die Inkraftsetzung des neuen Bundesgerichtsgesetzes. Damals hat sich die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates sehr intensiv mit der Frage der richtigen Anzahl Richterinnen und Richtern am Bundesgericht auseinandergesetzt. Unsere Berichterstat-

tung war umfangreich. Die Ausgangslage war damals so: Das Bundesgericht wollte den Status quo behalten, nämlich 41; die Mehrheit der Kommission hat sich für eine Reduktion auf 38 entschieden; eine Minderheit der Kommission wollte zusammen mit dem Bundesrat 35; schlussendlich hat man sich in dieser Verordnung für 38 ordentliche und 19 nebenamtliche Richterinnen oder Richter entschieden.

Weil wir damals eine etwas ungefestigte Ausgangslage hatten, haben wir einen klugen Entscheid gefällt, indem diese Verordnung befristet wurde. Man hat gesagt, man lege das jetzt einmal fest. Wir haben die Verordnung befristet, sie trat am 1. Januar 2007 in Kraft, und sie gilt bis 31. Dezember 2011. So hatte man Gewähr, dass die Frage noch einmal aufgerollt wird, wenn eine gewisse Erfahrung da ist.

Da nun die Gültigkeit dieser Verordnung ausläuft, haben sich die beiden Kommissionen für Rechtsfragen entschieden, mittels einer parlamentarischen Initiative diese Frage aufzunehmen. Wir haben entschieden, dass der Nationalrat federführend sein soll. Wir haben uns dann an das Bundesgericht gewandt und haben gesagt: Bundesgericht, sag uns einmal, was du von dieser Richterzahl hältst. Das Bundesgericht ist darauf eingegangen, hat uns eingehend dokumentiert. Das Bundesgericht ist zum Schluss gekommen, dass die Zahl an Richterinnen und Richtern, die wir für die Zeit ab 2007 festgelegt haben, richtig sei. Allerdings möchte ich hier festhalten, dass das Bundesgericht auch gesagt hat, es seien parlamentarische Vorstöße hängig, die möglicherweise zu einer Mehrbelastung führen. Aber das Bundesgericht sagt, man solle keine Stellen auf Vorrat schaffen. Es ist damit einverstanden, dass wir bei dieser Zahl bleiben, wie wir sie ursprünglich verabschiedet haben: 38 ordentliche und 19 nebenamtliche Richterinnen und Richter.

Der Bundesrat hat zum Bericht der RK-NR Stellung bezogen und kurz und bündig erklärt, er sei damit auch einverstanden. So viel zum Eintreten. Ich habe dann noch eine kleine Bemerkung zu Artikel 2.

Wir sind einstimmig für Eintreten.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der Kommissionspräsident hat es gesagt: Der Bundesrat ist mit dem Antrag Ihrer Kommission einverstanden und unterstützt den Verordnungsentwurf.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Verordnung der Bundesversammlung über die Richterstellen am Bundesgericht Ordonnance de l'Assemblée fédérale sur les postes de juges au Tribunal fédéral

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1–3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, art. 1–3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission: Ein kleiner Hinweis, der auch aus der Mitte der GPK an uns herangetragen worden ist: In der ursprünglichen Fassung, also in der Verordnung der Bundesversammlung über die Richterstellen am Bundesgericht, die seit dem 1. Januar 2007 in Kraft ist, steht in Artikel 2: «Das Bundesgericht richtet ein Controllingverfahren ein» Da kam natürlich immer die Frage: Funktiert dieses Controllingverfahren? Das Bundesgericht hat darauf hingewiesen, dass es mit diesem Controllingverfahren einverstanden sei, und die GPK – für die Subkommission Gerichte ist Frau Seydoux zuständig – hat uns bestätigt, dass das mit diesem Controllingverfahren zurzeit in Ordnung sei. Deshalb lautet Artikel 2 der neuen Verordnung der Bun-

desversammlung über die Richterstellen am Bundesgericht nun: «Das Bundesgericht führt ein Controlling ...» Das wollte ich einfach noch festhalten.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes ... 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

11.3491

Interpellation Recordon Luc. Vertragsentwurf der Weltorganisation für geistiges Eigentum. Verbesserter Zugang zu Büchern für sehbehinderte Menschen

Interpellation Recordon Luc.

Traité de l'OMPI pour améliorer l'accès aux livres pour les malvoyants

Einreichungsdatum 01.06.11

Date de dépôt 01.06.11

Ständerat/Conseil des Etats 12.09.11

Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Wir handhaben es während dieser Session so, dass wir bei Interpellationen den Interpellanten oder die Interpellantin vorgängig mittels eines Formulars anfragen, ob er oder sie von der schriftlichen Antwort des Bundesrates befriedigt sei oder ob er oder sie Diskussion beantrage.

Herr Recordon ist von der schriftlichen Antwort des Bundesrates befriedigt. Er beantragt keine Diskussion. Die Interpellation ist damit erledigt.

*Schluss der Sitzung um 19.55 Uhr
La séance est levée à 19 h 55*

